

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Zapfendorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Zapfendorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren. Sie werden vor allem abgerechnet für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Zapfendorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

- a. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
- b. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- c. Leistungen der Werkstätten

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Verzicht, Stundung und Erlass

- (1) Auf einen Aufwendungs- und Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn Feuerwehreinsätze auf Ersuchen einer Behörde oder einer Organisation mit Sicherheitsaufgaben durchgeführt werden, das Ersuchen im öffentlichen Interesse liegt und kein kostenpflichtiger Dritter (z.B. Unfallverursacher) vorhanden ist.
- (2) Auf Aufwendungs- und Kostenersatz kann ebenfalls verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme der Freiw. Feuerwehr gemeinnützigen Zwecken dient.
- (3) Wird bei der Inanspruchnahme der Freiw. Feuerwehr aus Gründen, die nicht vom Ersatzpflichtigen zu vertreten sind, ein überhöhter Aufwand (Fahrzeuge, Geräte, Personal) betrieben, können in begründeten Einzelfällen an Stelle der tatsächlichen Aufwendungen nur die notwendigen (angemessenen) Aufwendungen verrechnet werden.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Freiw. Feuerwehr wird kein Aufwendungs- und Kostenersatz gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“), es sei denn, er hat die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt.
- (5) Für Stundung und Erlass von Aufwendungs- und Kostenersatz (§ 1) gilt das Kommunalabgabengesetz (KAG).

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zapfendorf, 29.11.2013

Martin
1. Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Zapfendorf

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

Die sonstigen Kosten (Nummer 3) sind Pauschalsätze, die sowohl den Sach- als auch den Personalaufwand berücksichtigen.

Darüber hinaus können Instandsetzungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten anfallen, soweit Geräte nach Gebrauch für den Neueinsatz untauglich geworden sind.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 8	20 Jahren	3,57
ein Löschgruppenfahrzeug LF8	25 Jahren	6,10
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	7,94
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	7,94
ein Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	6,10

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei einer Nutzungsdauer von	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	27,94
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 8	20 Jahren	71,64
ein Löschgruppenfahrzeug LF8	25 Jahren	102,05
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	143,15
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	143,15
ein Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	102,05
Tragkraftspritze TS 8/8	25 Jahren	48,13

3. Gerätekosten bei Überlassung an Dritte:

Für den Einsatz von Geräten, welche nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören oder für die Überlassung von Geräten, werden nachstehende besonders aufgeführte Gebühren erhoben, und zwar je angefangene Stunde des Betriebes, der Bereitstellung oder des Arbeitseinsatzes die Arbeitsstundenkosten:

	Arbeitsstundenkosten €
Beleuchtungsgeräte	21,00
Tauchpumpe	5,00
Wassersauger	25,00
Schlauch	2,00
Kettensäge	42,00
Pressluftatmer	90,00
Notstromaggregat	70,00
Sonst. Lösch- und Hilfeleistungsgerät	20,00
Chemikalienschutzanzug Je nach Einsatz fallen zusätzliche Kosten für Entsorgung und Ersatz- beschaffung an	300,00

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der überlassenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in obigen Kostensätzen enthalten. Darüber hinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/ Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- Hauptamtliches Personal (Arbeiter des Bauhofes) **35,00 €/Std.**
- Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende **24,00 €/Std.**
Zzgl. 25 % Nachtzuschlag für Einsätze, die in die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr fallen
Zzgl. 30 % Sonn- und Feiertagszuschlag für Einsätze, die an Sonn- und Feiertagen zwischen 0 Uhr und 24 Uhr fallen
(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)
- Sicherheitswachen
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für
 - a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird **13,70 €/Std.**
 - b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) **13,70 €/Std.**Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.